

UMSATZERSATZ

Update zu Covid-19
Unterstützungsmaßnahmen

BDO Austria GmbH

06.11.2020

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

AGENDA

- ▶ Eckpunkte zum Umsatzersatz
- ▶ Begünstigte Unternehmen
- ▶ Nicht begünstigte Unternehmen
- ▶ Höhe und Berechnung
- ▶ Beantragung
- ▶ Bestätigungen und Verpflichtungen
- ▶ Entscheidung über Anträge
- ▶ Weitere Details

UMSATZERSATZ

Eckpunkte

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen und der neuerlichen Covid-19-Einschränkungen wurde am 31.10.2020 als eine Unterstützungsmaßnahme der Umsatzersatz angekündigt.

- ▶ Der Umsatzersatz stellt eine finanzielle Unterstützung für **österreichische Unternehmen** dar.
- ▶ Der Gesamtrahmen für den Lockdown-Umsatzersatz beträgt EUR 2 Mrd.
- ▶ Jene Unternehmen, die **von der Covid-19- Schutzmaßnahmenverordnung direkt betroffen sind**, können um einen **Ersatz von bis zu 80% ihres Umsatzes** ansuchen. Ausgenommen hiervon sind Land- und Forstwirte und Privatzimmervermieter. Für diese wird der Umsatzersatz vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abgewickelt.
- ▶ Ziel ist es, über diese Unterstützungsmaßnahme Arbeitsplätze zu erhalten und das Überleben von Unternehmen zu sichern.
- ▶ Die **Höhe** des Umsatzersatzes ist gemäß Genehmigung der EU-Kommission **mit EUR 800.000 pro Unternehmen gedeckelt**. Andere Covid-19 Unterstützungsmaßnahmen müssen gegebenenfalls gegengerechnet werden.
- ▶ Der Umsatzersatz wird - wie alle Covid-19- Unterstützungsmaßnahmen - in die Transparenzdatenbank aufgenommen.
- ▶ Der Umsatzersatz muss **grundsätzlich nicht zurückgezahlt** werden. Jedoch ist vorgesehen, dass bei Verletzung der Auskunft- oder Sorgfaltspflichten der gewährte Umsatzersatz gänzlich oder teilweise zurückgefordert werden kann. Dies inkludiert auch die Verpflichtung zur Rückführung gemäß des EU-Beihilferechts.
- ▶ Betrachtungszeitraum des Lockdown-Umsatzersatzes ist der Monat November 2020.

UMSATZERSATZ

Begünstigte Unternehmen

Ein Umsatzerstatt darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich.
 - ▶ Das Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu einer Besteuerung der Einkünfte gem §§ 22, 23 EStG führt.
 - ▶ Das Unternehmen ist im Zeitraum der Gültigkeit der Covid-19-SchuMaV direkt von den mit der Covid-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen betroffen (ausgenommen die Betroffenheit durch § 12 Abs. 2 Z 6 Covid-19-SchuMaV) und auch in einer Branche tätig, die von den mit der Covid-19-SchuMaV verordneten Einschränkungen direkt betroffen ist.
-
- ▶ Die Covid-19-SchuMaV umfasst:
 - § 4 (3) Seil- und Zahnradbahnen
 - § 7 Gastgewerbe
 - § 8 Beherbergungsbetriebe (auch Camping- und Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten)
 - § 9 Sportstätten
 - § 12 (2) Freizeiteinrichtungen (ausgenommen § 12 Abs. 2 Z 6 = Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution)
 - § 13 Veranstaltungen (auch Gelegenheitsmärkte, Fahrten mit Reisebussen, Ausflugsschiffen)
 - ▶ Die Branchenabgrenzung ist im Sinne der ÖNACE-2008-Klassifikation vorzunehmen.
 - ▶ Umsätze von Antragstellern, die anderen Branchen zuzuordnen sind, sind nicht begünstigt.

UMSATZERSATZ

Begünstigte Unternehmen

Ein Umsatzersatz darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Es darf in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO) vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.
- ▶ Das Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG (Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzzahlungen an niedrigbesteuerter verbundene Unternehmen) oder von den Bestimmungen des § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein.
 - Ausnahme: Dies wurde bereits in der Steuererklärung offengelegt und der entsprechende Betrag hinzugerechnet, wobei dieser Betrag EUR 500.000 nicht übersteigen darf.
- ▶ Das Unternehmen darf keinen Sitz oder keine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist, wenn in diesem Staat in einem nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG erzielt werden.
- ▶ Über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein.
 - Ausnahme: Es handelt sich um eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße.

UMSATZERSATZ

Nicht begünstigte Unternehmen

Ausgenommen von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes sind Unternehmen, auf die einer der folgenden Punkte zutrifft:

- ▶ Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum (November 2020) oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren (gem. § 166 ff IO) eröffnet wurde.
- ▶ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 BWG) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.
 - ▶ Für Österreich sind dies insbesondere:
 - Kreditinstitute gem BWG,
 - Versicherungsunternehmen gem VAG,
 - Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem WAG,
 - Pensionskassen gem PKG
 - (Anm.: Diese Rechtsträger werden idR bereits aufgrund der Voraussetzung der Tätigkeit in einer der vorgesehenen Branchen nicht antragsberechtigt sein).
 - ▶ Vereine, welche nicht im Sinne des UStG unternehmerisch tätig sind.
 - ▶ Unternehmen, die im Zeitraum vom 3. November 2020 bis 30. November 2020 Mitarbeiter kündigen.
 - ▶ Neu gegründete Unternehmen, welche vor dem 1. November 2020 noch keine Umsätze erzielt haben.

UMSATZERSATZ

Höhe und Berechnung des Umsatzersatzes

Die Höhe des Umsatzersatzes entspricht 80% des gem der Richtlinie zu ermittelnden Umsatzes. Der Umsatzersatz beträgt mindestens EUR 2.300 und höchstens EUR 800.000 abzüglich eventuell erhaltener Förderungen gemäß Punkt 6.1.3 der Richtlinie.

- ▶ Für Unternehmen, welche sich am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) befunden haben, kann ein Umsatzersatz nur in Entsprechung der De-minimis VO gewährt werden.
 - Höchstbetrag der Beihilfe beträgt dann EUR 200.000 bzw. für Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000; Ausnahme bei KMU gemäß Anhang I zur AGVO.
- ▶ Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem nach einer der folgenden Berechnungsmethoden ermittelten Umsatzes für November 2019 (= vergleichbarer Vorjahresumsatz), der um nicht begünstigte Umsätze zu reduzieren ist.
- ▶ Unter Berücksichtigung der Höchstgrenzen, stellen **80% des vergleichbaren Vorjahresumsatzes** den zu ersetzenden Lockdown-Umsatzersatz dar.

- ▶ Der Vorjahresumsatz ist anhand einer der folgenden Berechnungsmethoden zu ermitteln:
 - a. Der in der Umsatzsteuervoranmeldung November 2019 angegebene Umsatz (bei quartalsweisen UVAs: UVA für das 4. Quartal dividiert durch drei).
 - b. Die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze dividiert durch zwölf*
 - c. Die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten bzw. festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung angegebenen Umsatzerlöse dividiert durch zwölf*.
 - d. Die Summe der in den Umsatzsteuervoranmeldungen von 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate, die von den UVAs umfasst sind.

* Die Erklärungen sind zu berücksichtigen, sofern die Veranlagung bzw. Feststellung die Jahre 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft.

UMSATZERSATZ

Höhe und Berechnung des Umsatzersatzes

- ▶ Bei Antragstellern, die Umsätze iSd §§ 23 oder 24 UStG erzielen oder die Teil einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind, ist der vergleichbare Vorjahresumsatz ausschließlich gem Punkt c zu ermitteln.
 - ▶ Vorrangig wird von der Finanzverwaltung bei Vorliegen der entsprechenden Daten die Berechnung nach Punkt a vorgenommen.
 - ▶ Wenn keine entsprechenden Daten vorliegen, wird auf die Berechnung nach Punkt b bzw. c zurückgegriffen. Wenn für beide Berechnungsmethoden ausreichend Daten zur Verfügung stehen, ist die Berechnungsmethode heranzuziehen, die bei der Ermittlung des vergleichbaren Vorjahresumsatz zu einem höheren Betrag führt. (Gilt nur für die Frage, ob b oder c zur Anwendung kommt).
-
- ▶ Bei Unternehmensgründungen ab dem 1.1.2020 bzw. wenn bei der Antragstellung die erforderlichen Daten nach Punkt a, b und c nicht vorliegen, ist die Berechnungsmethode d zu verwenden.
 - ▶ Für Neugründer, welche erst im Verlauf des 4. Quartals 2019 bzw. im Fall der Anwendung der Berechnung anhand der Jahreserklärung erst im Verlauf des von der jeweiligen Jahreserklärung erfassten Zeitraumes neu gegründet wurden, ist ein aus der UVA für das 4. Quartal 2019 oder den Jahreserklärungen übernommener Umsatz oder Umsatzerlös immer nur durch die Anzahl der Monate ab Gründung zu dividieren. Der Monat, in dem die Neugründung erfolgt ist, ist dabei als erster Monat zu berücksichtigen.
-
- ▶ **Liegen keine Daten zur Ermittlung des Umsatzersatzes vor, ist der Umsatzersatz in der Mindesthöhe (= EUR 2.300) zu gewähren.**

UMSATZERSATZ

Höhe und Berechnung des Umsatzersatzes

- ▶ Erzielt ein Antragsteller sowohl begünstigte als auch nicht begünstigte Umsätze, so ist der Prozentsatz zu schätzen, der auf die begünstigten Umsätze entfällt und der Finanzverwaltung bei Antragstellung bekanntzugeben.
 - Die angegebenen Prozentangaben werden von der Finanzverwaltung übernommen und der Anteil an nicht begünstigten Umsätzen vom vergleichbaren Vorjahresumsatz in Abzug gebracht.
 - 80% des so ermittelten Betrages sind der zu gewährende Lockdown-Umsatzersatz.
- ▶ Betrachtungszeitraum für den Lockdown-Umsatzersatz ist der Monat November 2020.
- ▶ Es besteht eine Korrekturmöglichkeit, wenn es aufgrund mangelhafter, unvollständiger oder nicht aussagekräftiger Daten der Finanzverwaltung (beispielsweise einer falsch hinterlegten ÖNACE-Nr. oder nicht aussagekräftiger Daten aufgrund steuerlicher Sonderregime) zu Ergebnissen kommt, die erheblich von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen.
- ▶ Dabei ist mittels schriftlicher Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers bzw. Bilanzbuchhalters oder vergleichbarer Nachweise die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Höhe des zu gewährenden Lockdown-Umsatzersatzes nachzuweisen.

UMSATZERSATZ

Beantragung

Die Stellung des Antrags auf Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG. Als technische Schnittstelle fungiert FinanzOnline.

- ▶ Der Antrag kann **durch das betroffene Unternehmen selbst** eingebracht werden.
- ▶ Es ist auch möglich, dass der Antrag in Namen und auf Rechnung des Antragstellers durch einen **ausreichend bevollmächtigten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter** eingebracht wird.
- ▶ Im Antrag sind sämtliche zu berücksichtigenden Covid-19 Zuwendungen gem Punkt 6.1.3 anzuführen und es ist zuzustimmen, dass die Berechnung des Umsatzausfalles auf Basis der zugrundeliegenden Richtlinie erfolgt.
- ▶ Die übermittelten Angaben werden durch die Finanzverwaltung bei Antragsstellung verplausibilisiert. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben, hat der Antragsteller weitere für die Antragsprüfung erforderliche Auskünfte auf Verlangen der COFAG oder des BMF diesen zu erteilen.
- ▶ Die **Beantragung** des Umsatzersatzes ist **bis spätestens 15. Dezember 2020 möglich**.
- ▶ Der Antragsteller erhält über FinanzOnline eine Rückmeldung, ob der Antrag erfolgreich eingebracht wurde. Dies kann ebenfalls über den Menüpunkt Admin/Postausgangsbuch kontrolliert werden.

UMSATZERSATZ

Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

Der Antragseinbringer hat bei Antragseinbringung einige Punkte zu beachten. So muss er folgende Bestätigungen bzw. Angaben machen:

- ▶ Bestätigung, dass die Voraussetzungen für begünstigte Unternehmen vorliegen;
- ▶ Kenntnisnahme, dass der Lockdown-Umsatzersatz in der Transparenzdatenbank aufscheint;
- ▶ Angabe ob bzw. in welcher Höhe das Unternehmen sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des befristeten Beihilferahmens erhalten hat.
 - Sonstige finanzielle Maßnahmen verringern den zulässigen Höchstbetrag von EUR 800.000.
 - Wird ein Umsatzersatz an ein UiS gewährt, wird der Höchstbetrag von EUR 200.000 bzw. EUR 100.000 nicht um bereits erhaltene sonstige finanzielle Maßnahmen verringert.
 - Unter sonstige finanzielle Maßnahmen fallen insbesondere:
 - Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der Covid-19-Krise, welche von der aws oder der ÖHT übernommen wurden
 - Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds, wenn sie eine Maßnahme gem. Abschnitt 3.1. des Befristeten Beihilferahmens darstellen.
 - Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit der Covid-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden
- Nicht unter sonstige finanzielle Maßnahmen fallen:
 - Haftungen der COFAG, der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% und
 - der Fixkostenzuschuss
 - Diese finanzielle Maßnahmen verringern den zulässigen Höchstbetrag nicht und sind auch nicht bei Antragstellung anzugeben.

UMSATZERSATZ

Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

Der Antragsteller hat ferner Folgendes anzugeben:

- ▶ Angabe, ob der Umsatzerersatz nur als De-minimis-Beihilfe gewährt werden kann (weil per 31.12.2019 ein UiS vorlag).
- ▶ Angabe, wie viel Prozent des im Betrachtungszeitraum ausgefallenen Gesamtumsatzes einen begünstigten Umsatz darstellen.
 - Der Prozentsatz ist zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu schätzen.
- ▶ Der Antragsteller hat auch die Zustimmung gem § 48a Abs 4 lit c BAO zur Verwertung und Offenbarung von Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren für Zwecke der Gewährung des Lockdown-Umsatzeratzes zu erteilen. (Finanzstrafe ist diesmal jedoch kein Ausschlussgrund.)
- ▶ Wenn der Antragseinbringer nicht der Antragsteller ist, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass die eben genannten Punkte zutreffen.

UMSATZERSATZ

Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Antrag

Der Antragseinbringer hat sich im Antrag insbesondere zu verpflichten,

- ▶ der COFAG, dem BMF oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung hin, sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Lockdown-Umsatzersatz, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen.
- ▶ der COFAG, dem BMF oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen.
- ▶ Sofern personenbezogene Daten Dritter (insb. von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gem Art 7 EU-DSGVO vorliegen und
- ▶ Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.
- ▶ Wenn der Antragseinbringer nicht der Antragsteller ist, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass er sich zu den obenstehenden Punkten verpflichtet.

UMSATZERSATZ

Entscheidung über Anträge

Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge auf Auszahlung des Lockdown-Umsatzersatzes jeweils nach einer abgeschlossenen Antragsprüfung gemäß Punkt 5 der Richtlinie. Dabei gilt Folgendes zu beachten:

- ▶ Die COFAG entscheidet gemäß den internen Zuständigkeitsregeln, die in den Aufträgen des BMF, dem Gesellschaftsvertrag der COFAG und den Geschäftsordnungen der Organe der COFAG festgelegt sind.
- ▶ Innerhalb der Richtlinie sind die Organe der COFAG bei deren Entscheidungen weisungsfrei.
- ▶ Eine ablehnende Entscheidung ist durch die COFAG zu begründen.
- ▶ Der Lockdown-Umsatzersatz wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag zwischen der COFAG und dem Antragsteller) gewährt.
- ▶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Umsatzersatzes.

UMSATZERSATZ

Weitere Informationen

- ▶ Bei Antragseinbringung stellt der Antragsteller ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrages mit der COFAG. Die Auszahlung des Umsatzersatzes durch die COFAG gilt als Annahme des Angebots.
- ▶ Eine **Kontrolle** in Hinblick auf Antragsberechtigung, Auszahlungshöhe oder sonstiger Antragsinformationen wird **im Nachhinein durch die Finanzverwaltung** durchgeführt.
- ▶ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben im Antrag, müssen auf Verlangen der COFAG oder der Finanzverwaltung weitere für die Antragstellung erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- ▶ Bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen, kann es zu einer Rückforderung des Lockdown-Umsatzeratzes kommen (z.B. unvollständige bzw. unrichtige Angaben), von den tatsächlichen Verhältnissen abweichende Schätzung der Umsätze anderer Branchen (sofern die Förderung dadurch um mindestens 20% erhöht ist).
- ▶ Es ist **nicht schädlich**, wenn ein Unternehmen für unterschiedliche Zeiträume einen **Fixkostenzuschuss und einen Umsatzeratz** beantragt.
- ▶ Die Auszahlungen sollen bereits im November starten.
- ▶ Die Bearbeitungsdauer (bis zur Auszahlung) soll geplant nur eine Woche betragen, wobei in der Anfangsphase mit Verzögerungen gerechnet wird.

Sie haben noch Fragen?
**WIR SIND GERNE
FÜR SIE DA!**

Gemeinsam stärker!

#BDOcares



**Stephanie
Novosel**
Senior Managerin

+ 43 1 537 37 - 413
+ 43 664800 37 - 413
stephanie.novosel@bdo.at



**Bernd
Winter**
Partner

+ 43 1 537 37 - 406
+ 43 664 800 37 - 406
bernd.winter@bdo.at